



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 75)**
Titel **Abänderung der Verordnung über das Lotteriewesen,
die Glückspiele und die gewerbsmäßigen Wetten
vom 18. Juni 1932.**
Ordnungsnummer
Datum 28.07.1938

[S. 75] Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion der Polizei,
beschließt:

I. § 18 der Verordnung über das Lotteriewesen, die Glückspiele und die
gewerbsmäßigen Wetten vom 18. Juni 1932 wird wie folgt abgeändert:

§ 18. Der Wetteinsatz darf Fr. 20.– nicht übersteigen. Vom Gesamtbetrag der
Wetteinsätze sind wenigstens zwei Drittel unter die Gewinner zu verteilen. Über den
Ertrag und die Verwendung der Wetteinsätze ist innert Monatsfrist von der
Veranstaltung an der Polizeidirektion zu berichten.

II. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. Juli 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. K. Hafner.

Der Staatsschreiber:

I. V. Dr. O. Moesch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.08.2015]